

**Stadt Lommatzsch,
Landkreis Meißen**

**Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Besichtigung
musealer Einrichtungen der Stadt Lommatzsch**

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999, geändert am 24. November 2000 i. V. m. den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993, geändert am 19. Oktober 1998 hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 14. November 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Besichtigung musealer Einrichtungen erhebt die Stadt Lommatzsch Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Es ist zu beachten, dass die Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen hingegen in der Satzung über die Benutzung der Stadtgebäude geregelt sind.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Stadtmuseum Lommatzsch, den Schaubergkeller Lommatzsch sowie das Museum Neckanitz Nr. 5.

Diese Einrichtungen sind öffentliches Vermögen und müssen pfleglich und schonend behandelt werden.

§ 3 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art der Besichtigung der Einrichtungen.

(2) Die Gebührensätze sind im Einzelnen in dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 4 Gebührenerichtung, Gebührenschuldner

(1) Als Nachweis der entrichteten Gebühren erhält der Nutzer eine Eintrittskarte. Karten, die zum Eintritt in museale Einrichtungen berechtigen, sind als Einzelkarten, Familienkarten und Gruppenkarten gekennzeichnet.

(2) Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Sie gelten jeweils für die Dauer einer einmaligen Nutzung. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.

(3) Die Eintrittskarten sind in der jeweiligen Einrichtung erhältlich. Eine Ausnahme bilden die Eintrittskarten für den Schaubergkeller, die im Stadtmuseum Lommatzsch zu erwerben sind.

(4) Eintrittskarten sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal der Stadt vorzuzeigen.

(5) Gebührenschuldner ist der Besucher der unter § 2 genannten Einrichtungen. Bei Kindern, die nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt haben, der Erwachsene.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der unter § 2 genannten Einrichtungen.

(2) Die Gebühren werden mit der Besichtigung der Einrichtungen zur Zahlung fällig.

§ 6 Nutzungsregelungen

Den Anweisungen des Personals der musealen Einrichtungen muss stets Folge geleistet werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße in Höhe der 10-fachen Gebühr kann nach § 124 Absatz 1 bis 2 der Sächsischen Gemeindeordnung i. V. mit § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz belegt werden, wer bei den Kontrollen entsprechend § 4 Absatz 4 dieser Satzung ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Lommatzsch, den 15. November 2001

Elschner
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über Erhebung von Gebühren für die Nutzung musealer Einrichtungen der Stadt Lommatzsch

Gebührenverzeichnis

Stadtmuseum Lommatzsch:

Erwachsene 2,00 €
Ermäßigte 1,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene, 2 Kinder) 5,00 €
Gruppenkarte (ab 10 Personen) 25 % Ermäßigung

Schaubergkellerareal Lommatzsch:

Erwachsene 2,00 €
Ermäßigte 1,00 €

Familienkarte (2 Erwachsene, 2 Kinder) 5,00 €
Gruppenkarte (ab 10 Personen) 25 % Ermäßigung

Stadtmuseum und Schaubergkellerareal Lommatzsch:

Erwachsene 3,00 €
Ermäßigte 1,50 €
Familienkarte (2 Erwachsene, 2 Kinder) 6,00 €
Gruppenkarten (ab 10 Personen) 25 % Ermäßigung

Neckanitz Nr. 5:

Pro Person 0,50 €

Lommatzsch, den 15.November 2001

Elschner
Bürgermeister